

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 24/06 BH

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. N e u h a u s beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. Juni 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28. Juni 2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung, für die Zeit ab 1. Juni 2002 verneint, weil zwar eine rentenberechtigende Leistungseinschränkung seit dem 9. Oktober 2002 bestehe, der Kläger aber zu diesem (oder einem früheren) Zeitpunkt die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (so genannte Drei-Fünftel-Belegung nach § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2, Abs 2 Satz 1 Nr 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI>) nicht erfülle. Hinsichtlich der Datierung der rentenrelevanten Leistungseinschränkung auf den 9. Oktober 2002 ist das LSG der gutachtlichen Einschätzung der Dr. A. V. B. vom 10. Februar 2006 gefolgt, die sich insoweit auf Berichte des kanarischen Gesundheitsdienstes der Krankenhausanlage Materno-Insular bezieht. Hiernach war am 9. Oktober 2002 bei einer Leberuntersuchung eine Lebermetastase festgestellt worden, die eine durchgehende Arbeitsunfähigkeit des Klägers von diesem Tag an zur Folge hatte.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der ebenfalls bereits die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnende Senatsbeschluss vom 12. September 2006 ist mangels Zustellung dem Kläger gegenüber nicht wirksam geworden.
- 4 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.



- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Zu den Leistungsvoraussetzungen von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit - soweit diese sich nicht bereits zweifelsfrei aus dem Gesetz ergeben - besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (vgl dazu zB BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr 8; Niesel in Kasseler Komm, Ablegeordner, Anmerkungen zu §§ 43, 44 SGB VI aF sowie aktuelle Kommentierung zu § 43 SGB VI). Hinsichtlich der so genannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen - soweit sie sich nicht deutlich aus dem Gesetz ergeben - besteht gleichfalls eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (vgl Niesel in Kasseler Komm, aaO, Anmerkungen zu §§ 50, 53 SGB VI).
- 8 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, RdNr 13 zu § 160; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 f). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere hat das LSG den Sachverhalt in medizinischer Hinsicht durch Einholung des Untersuchungsgutachtens von Dr. V. B. vom 10. Februar 2006 aufgeklärt. Im Zusammenhang mit der Sachverhaltsklärung könnte ein Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn sich der Kläger auf einen Beweisantrag bezöge, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Nach Übersendung einer Abschrift des Gutachtens vom 10. Februar 2006 hat sich der im Berufungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertretene Kläger jedoch ohne weitere Äußerung in der Sache mit einer Entscheidung des LSG ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Andere Verfahrensfehler, die dem Berufungsgericht unterlaufen sein könnten, sind nach Durchsicht der Akten und dem Vorbringen des Klägers ebenfalls nicht erkennbar.



- 10 Da dem Kläger hiernach Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen war, hat er auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)